

## Softwareerstellungsvertrag

Zwischen

der **Sänger Consulting GmbH & Co. KG Netz- und Softwarelösungen**,  
Elisabethenstraße 37, 89077 Ulm

– im Folgenden **Sänger Consulting** genannt

und

Firma

---

Kontaktperson

---

Straße, Nr.

---

PLZ, Ort

---

Telefon

---

Fax

---

– im Folgenden **Kunde** genannt.

wird der nachfolgende Vertrag zur Planung, Erstellung, Lieferung und Einführung eines DV-Programms / Software (nachstehend „Vertragsgegenstand“, abgekürzt „VG“ genannt) abgeschlossen.

### §1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das von Sänger Consulting im Zusammenwirken mit dem Kunden selbständig zu entwickelnde und dem Kunden zur Nutzung zu überlassende Softwareprogramm, einschließlich Benutzungsanleitung, Dokumentation und weiterer Unterlagen:

---

---

---

### §2 Pflichtenheft

Das Pflichtenheft wird von den Vertragspartnern gemeinsam erstellt und hat alle in der Planungsphase für Sänger Consulting erforderlichen Informationen über die den VG umfassenden Anwendungsgebiete zu enthalten. Es ist von den Vertragspartnern mit Datumsangabe rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Dies gilt auch für etwaige nachfolgende Pflichtenhefte, auf die sich die Vertragspartner unter Vereinbarung abgeänderter Vertragsbedingungen oder unter Aufrechterhaltung der bestehenden schriftlich verständigt haben.

### §3 Qualitätsstandard

Der VG wird von Sänger Consulting in der Weise erstellt, dass alle im Pflichtenheft beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Mindeststandard sind die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden neuesten allgemein zugänglichen Erkenntnisse der Informationstechnik.

### §4 Fertigstellungstermin

1. Der VG ist einschließlich der in § 1 genannten Dokumentation bis zum \_\_\_\_\_ fertig zu stellen und dem Kunden zu übergeben.
2. Die Termine werden angemessen verschoben,
  - a. wenn Sänger Consulting Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
  - b. wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Willens von Sänger Consulting liegen, wie Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte oder Naturereignisse. Sänger Consulting muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren. Bei Verzögerungen durch Verschulden von Sänger Consulting kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen.

### §5 Installation

Sänger Consulting installiert den VG binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem in §4, Abs.1 vereinbarten Fertigstellungstermin auf folgender Hardware des Kunden:

---

---

### §6 Nutzungsrechte

Sänger Consulting räumt dem Kunden ein ausschließliches, unbefristetes, übertragbares, unwiderrufliches Nutzungsrecht am VG einschließlich Dokumentation und Benutzungsanleitung ein. Das Nutzungsrecht gilt für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung.

### §7 Vertragsänderungen

Der Kunde kann vom Pflichtenheft abweichend Änderungen des Auftrags verlangen, wenn sie erforderlich sind, um den mit dem VG verbundenen Erfolg zu erreichen oder zu sichern. Für andere Änderungen kann ein zusätzliches Entgelt verlangt werden. Vertragsänderungen und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Hierdurch bedingte unvermeidliche Zeitverschiebungen sind Sänger Consulting unverzüglich mitzuteilen.

### §8 Einweisung

Nach Installation des VG weist Consulting den Kunden sowie vom Kunden benannte Mitarbeiter in die Benutzung des Softwareprogramms ein. Die Einweisung im Hause des Kunden dauert

\_\_\_\_\_ Stunde/n – Manntag/e (nicht Zutreffendes bitte streichen).

Sänger Consulting verpflichtet sich zu weiteren Einweisungen gegen zusätzliche Vergütung, falls dieses gewünscht wird. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach §11, Abs.3.

### §9 Abnahme

Sänger Consulting weist binnen einer Woche nach erfolgter erster Einweisung durch angemessene Abnahmetests die Funktion des Vertragsgegenstandes nach. Die Abnahme ist nach Übergabe der zum VG gehörenden Unterlagen zu erklären und in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten. Kleinere Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit vom VG nicht beeinflussen, hindern die

Abnahme nicht, wenn Sänger Consulting dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung spätestens binnen acht Tagen zusagt.

Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Läuft eine von Sänger Consulting gesetzte Frist zur Abnahme ergebnislos ab, gilt die Abnahme als erteilt.

### §10 Quellcode

Der Quellcode verbleibt bei Sänger Consulting, die sich verpflichtet, diesen sicher aufzubewahren und auf Anforderung vom Kunden von nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbenden Störungen am VG unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen des Kunden hat Sänger Consulting den Quellcode einem vom Kunden zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung vom Kunden diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls Sänger Consulting mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung am VG trotz schriftlicher Aufforderung vom Kunden binnen einer Frist von vier Wochen nicht erfolgreich nachkommt.

### §11 Vergütung

1. Die Vergütung vom VG beträgt insgesamt EUR \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_ Euro  
zzgl. gesetzl. MWSt. ( \_\_\_ %) EUR: \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_ Euro  
\_\_\_\_\_
2. Die Vergütung ist wie folgt fällig:  
a) 50% nach Vertragsabschluss  
b) 50% nach Abnahme der Software durch den Kunden.  
somit Gesamtsumme: EUR: \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_ Euro
3. Zusätzliche Aufträge werden mit EUR \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_ Euro  
zzgl. MWSt. (s. §11, Abs.1) pro Stunde vergütet.

### §12 Gewährleistung

1. Sänger Consulting verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Software in einer guten Qualität. Sänger Consulting verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.
2. Sänger Consulting übernimmt die Gewährleistung auf die Dauer von 12 Monaten nach Abnahme. Der Kunde ist zur unverzüglichen Prüfung des Produktes verpflichtet.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die im Pflichtenheft definierte Funktionalität und Lauffähigkeit.
4. Den Parteien ist bekannt, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für und unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Dies wird vom Kunden akzeptiert. Unwesentliche Beeinträchtigungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.
5. Im Rahmen ihrer Gewährleistung bietet Sänger Consulting bei berechtigten Mängelrügen nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung an. Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen. Er kann auch Rückzahlung der Vergütung verlangen, muss aber dann die Software an Sänger Consulting zurückgeben. Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht, insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass das Programmpaket den speziellen Anforderungen des Endkunden genügt, die über die im Leistungsschein vereinbarten Erfordernisse hinausgehen.
6. Eine berechtigte Mängelrüge setzt im Weiteren voraus, dass der Mangel unverzüglich schriftlich, in nachvollziehbarer Form und unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen gemeldet wird. Der Kunde ist gehalten, hierzu das Sänger Consulting - Software - Analyse - Formular zu verwenden. Ein Fehler muss wiederholbar sein. Der Kunde unterstützt Sänger Consulting im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehleranalyse und -beseitigung. Der fehlerhafte Programmstand muss in der aktuell gelieferten Programmversion vorliegen. Nehmen der Kunde oder sonstige Dritte Änderungen am Produkt vor, insbesondere während der Gewährleistungsfrist, erlischt für Sänger Consulting jegliche Gewährleistung.

7. Angaben im Dokumentationsmaterial gelten nicht als Garantieerklärungen im Sinne des §276 BGB. Angaben in Leistungsscheinen oder Aufträgen gelten nur dann als garantierte Eigenschaft, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche benannt sind.

### **§ 13 Haftung**

Für Vorsatz und im Rahmen der unabdingbaren Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haftet Sänger Consulting unbeschränkt. Bei Grobfahrlässigkeit, dem Fehlen von garantierten Eigenschaften oder einer Verletzung von Kardinalpflichten, ist die Haftung von Sänger Consulting auf maximal 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) begrenzt und umfasst grundsätzlich nur den Schaden, der bei den Vertragsverhandlungen oder bei Vertragsabschluss für Sänger Consulting vorhersehbar war und mit dem im Zusammenhang mit einem Softwareentwicklungsauftrag typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung, insbesondere auch für Datenverluste und Folgeschäden, von Sänger Consulting ausgeschlossen. Die Haftung ist auch ausgeschlossen, soweit zugunsten vom Kunden eine Versicherung besteht.

### **§ 14 Geheimhaltung**

Sänger Consulting verpflichtet sich, die ihm von dem Kunden zur Verfügung gestellten Daten geheim zu halten. Angestellte von Sänger Consulting sind nur dann berechtigt auf die Daten zuzugreifen, wenn dies im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig ist.

### **§ 15 Schutzrechte Dritter**

Werden durch die Benutzung der von Sänger Consulting erstellten Software Schutzrechte Dritter verletzt, hat Sänger Consulting auf seine Kosten nach Wahl des Kunden diesem das Recht zur Nutzung der geschützten Programme zu verschaffen oder den VG schutzfrei bei Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards zu gestalten. Sänger Consulting stellt den Kunden ferner von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den Kunden geltend machen.

### **§ 16 Datensicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, vor Installation der Sänger Consulting - Software eine umfassende Datensicherung vorzunehmen und diese nach Installation kontinuierlich in angemessenen Abständen zu wiederholen.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl von Sänger Consulting Ulm oder der Sitz des Kunden.
4. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

\_\_\_\_\_  
Kunde – Datum / Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Sänger Consulting – Datum / Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Kunde – Name / Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Sänger Consulting – Name / Unterschrift